

DIN EN 17169

ICS 03.080.30

**Tätowieren –
Sichere und hygienische Praxis;
Deutsche Fassung EN 17169:2020**

Tattooing –
Safe and hygienic practice;
German version EN 17169:2020

Tatouage –
Bonnes pratique d'hygiène et de salubrité;
Version allemande EN 17169:2020

Gesamtumfang 53 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17169:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 435 „Tätowierdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige nationale Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-02-14 AA „Anforderungen an das Tätowieren“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

IEC 82079-1:2012 siehe DIN EN 82079-1 (VDE 0039-1):2013-06

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN 82079-1 (VDE 0039-1):2013-06, *Erstellen von Gebrauchsanleitungen — Gliederung, Inhalt und Darstellung — Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen (IEC 82079-1:2012); Deutsche Fassung EN 82079-1:2012*

Deutsche Fassung

Tätowieren — Sichere und hygienische Praxis

Tattooing —
Safe and hygienic practice

Tatouage —
Bonnes pratiques d'hygiène et de salubrité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 09. Oktober 2019 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Verantwortung des Geschäftsinhabers/Betreibers	10
4.1 Allgemeine Anforderungen an den Geschäftsinhaber/Betreiber	10
4.2 Schulung	10
4.3 Erste Hilfe und unbeabsichtigte Nadelstichverletzungen	11
4.4 Impfung	11
5 Einrichtungen	11
5.1 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen	11
5.2 Anforderungen an Räumlichkeiten zum Tätowieren	12
5.3 Anforderungen an den Tätowierbereich	12
5.4 Abfallmanagement	13
5.4.1 Risiken im Zusammenhang mit Abfall	13
5.4.2 Verfahren zur Entsorgung von Abfall	13
5.4.3 Entsorgung von spitzen und scharfen Abfällen	14
5.5 Conventions	14
6 Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Equipment und Räumlichkeiten	15
6.1 Allgemeine Anforderungen an Reinigung, Desinfektion und Sterilisation	15
6.2 Reinigung und Desinfektion der Umgebung	15
6.3 Reinigung und Desinfektion von Equipment	15
6.3.1 Allgemeine Anforderungen an Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Equipment	15
6.3.2 Einweg-Equipment	17
6.3.3 Aufbereitung von Mehrweg-Equipment	17
6.4 Sterilisationsverfahren	19
6.4.1 Allgemeine Anforderungen an das Sterilisationsverfahren	19
6.4.2 Anforderungen an Dampfsterilisatoren	19
6.4.3 Verpacken zum Erhalt der Produktsterilität	20
6.4.4 Prüfung und Lagerung nach der Sterilisation	20
7 Tätowieviorgang	21
7.1 Interaktion mit dem Kunden	21
7.2 Eignung des Kunden	21
7.3 Informationen zur Nachsorge	22
7.4 Händehygiene	22
7.5 Persönliche Schutzausrüstung	23
7.5.1 Handschuhe	23
7.5.2 Andere persönliche Schutzausrüstungen	24
7.6 Tätowierbereich	24
7.7 Equipment	25
7.8 Tätowierfarben	26
7.9 Creme, Rasierer, Spatel, Papierhandtücher, Farbkappen und Hautreinigungsprodukte	27
7.10 Hautvorbereitung	28

7.11	Spülen der Nadel während des Tätowierens.....	28
7.12	Eingriff.....	28
Anhang A (informativ) Rahmenplan für Schulungen und Qualifikationsmaßnahmen zur Prävention und Eindämmung von Infektionen		
		31
A.1	Allgemeines	31
A.2	Hautstruktur	31
A.3	Mikrobiologie und die Haut.....	32
A.4	Infektionsübertragung.....	32
A.5	Klinische Darstellung von Hauterkrankungen.....	32
A.6	Farben.....	33
A.7	Sicherheit am Arbeitsplatz.....	33
A.8	Kundeninformation/Auswahl/Ausschluss	33
A.9	Rechtliche Aspekte.....	33
A.10	Betriebsstätten.....	34
A.11	Abfallmanagement.....	34
A.12	Reinigung, Desinfektion und Sterilisation	34
A.13	Sichere Durchführung von Tätowierungen	34
Anhang B (informativ) Kontakt mit Körperflüssigkeiten.....		35
Anhang C (informativ) Ultraschallreinigung.....		36
Anhang D (normativ) Verfahren bei ausgelagerter Sterilisation		38
Anhang E (normativ) Methode zum Verpacken und Sterilisieren von Instrumenten		39
Anhang F (informativ) Einverständniserklärung.....		40
F.1	Beispiel einer Einverständniserklärung.....	40
F.2	Der Einverständniserklärung beiliegende Kundeninformationen.....	43
Anhang G (informativ) Nachsorge.....		45
G.1	Allgemeines	45
G.2	Nachsorgebehandlung.....	46
G.2.1	Nachsorge durch den Tätowierer unmittelbar nach dem Eingriff.....	46
G.2.2	Nachsorge zu Hause.....	47
G.3	Zu vermeidende Aktivitäten während der Heilungsphase	48
G.4	Beschreibung der Anzeichen einer normalen Heilung und der Anzeichen einer Infektion oder Allergie.....	48
G.4.1	Allgemeines	48
G.4.2	Normale Anzeichen.....	48
G.4.3	Abnormale Anzeichen.....	48
Anhang H (normativ) Händehygiene		50
Literaturhinweise.....		51

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17169:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 435 „Tätowierdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2020, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2020 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

In diesem Dokument sind Anforderungen und Empfehlungen für eine hygienische und sichere Praxis des Tätowierens angeführt, um sowohl den Kunden als auch den Tätowierer vor Infektionen zu schützen. Es ist notwendig, das durch den Eingriff des Tätowierens entstehende Infektionsrisiko für Kunden, Tätowierer und andere, die in den Räumlichkeiten arbeiten, durch Anwendung geeigneter Hygienemaßnahmen zu minimieren. Jeder, der die Tätigkeit des Tätowierens ausübt, ist in diesem Zusammenhang für seine eigene Sicherheit, die seiner Kunden und anderer verantwortlich.

Es ist ebenfalls notwendig, geltende europäische und nationale Vorschriften, wo sie bestehen, einzuhalten.

Die Verbformen „muss“ und „darf nicht“ werden verwendet, um Anforderungen auszudrücken.

Die Verbformen „sollte“ und „sollte nicht“ werden verwendet, um Empfehlungen auszudrücken.

Die Verbformen „darf“ und „braucht nicht“ werden verwendet, um Zulässigkeiten auszudrücken.

Die Verbformen „kann“ und „kann nicht“ werden verwendet, um Möglichkeiten und Fähigkeiten auszudrücken.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an die Hygiene vor und während des Tätowierens sowie für die Nachsorge fest. Sie gibt Leitlinien für Tätowierer und deren regelmäßigen Interaktionen mit Kunden und öffentlichen Behörden. Sie gibt Leitlinien für die korrekten Verfahren, um den optimalen Schutz für den Kunden, den Tätowierer sowie andere Personen in dem Tätowier-Arbeitsbereich sicherzustellen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 374 (alle Teile), *Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen*

EN 455 (alle Teile), *Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch*

EN 1500, *Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Hygienische Händedesinfektion — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2/Stufe 2)*

EN 13060, *Dampf-Klein-Sterilisatoren*

EN ISO 11607-1, *Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte — Teil 1: Anforderungen an Materialien, Sterilbarrieresysteme und Verpackungssysteme (ISO 11607-1)*

EN ISO 17665-1, *Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Feuchte Hitze — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 17665-1)*

EN ISO 23907-1, *Schutz vor Stich- und Schnittverletzung — Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Einmalbehälter für spitze und scharfe Abfälle (ISO 23907-1)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Nachsorge

Behandlung im Anschluss an die Tätowierung, um eine optimale Heilung zu fördern

3.2

Körperflüssigkeiten

Flüssigkeiten wie Blut, Serum oder möglicherweise mit diesen kontaminierte andere Flüssigkeiten, die ein Risiko der Übertragung von Infektionen im Zusammenhang mit dem Tätowieren darstellen

Anmerkung 1 zum Begriff: Körperflüssigkeiten wie Tränenflüssigkeit, Schweiß oder Erbrochenes stellen keine besondere Gefahr beim Tätowieren dar.

3.3

Reinigung

Entfernen von Fremdstoffen von einer Oberfläche

3.4

Anschlusskabel

Clip-Cord

Cinchkabel, das die Stromversorgung mit der Antriebseinheit der Tätowiermaschine verbindet

3.5

Convention

alle Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, die vorübergehend für Veranstaltungen wie Ausstellungen, Messen, Festivals oder Ähnliches genutzt werden, bei denen Tätowieren in der Öffentlichkeit durchgeführt wird, egal ob gegen Bezahlung oder gratis

3.6

Desinfektionsmittel

Chemikalie, die imstande ist, eine definierte Reduzierung von spezifischen Mikroorganismen unter definierten Umständen hervorzurufen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Biozidprodukteverordnung nach der Fassung vom 1. September 2013 (BPV, Verordnung (EU) 528/2012) gilt mit einem Übergangszeitraum für bestimmte Vorschriften für relevante Desinfektionsmittel.

3.7

Desinfektion

Vorgang des Desinfizierens, bei dem kontrollierte Verfahren angewendet werden, die die Anzahl der Mikroorganismen für diese spezifische Anwendung auf ein sicheres Niveau bringen

3.8

Antriebseinheit

Motor, der die Tätowiermaschine antreibt

3.9

Griffstück

Zylinder mit strukturierter Oberfläche, der Tube und Spitze verbindet und dazu dient, einen sicheren Griff des Tätowierers beim Tätowieren zu gewährleisten

3.10

Händehygiene

Verfahren, das angewendet wird, um übertragbare Mikroorganismen auf Händen zu inaktivieren oder zu entfernen, ungeachtet der vorhandenen Hautflora

3.11

Hochrisiko-Equipment

Geräte und Instrumente, die in die Haut eindringen, Kontakt mit verletzter Haut und/oder Körperflüssigkeiten haben oder Gegenstände kontaminieren können, auf die das zutrifft (z. B. Nadelhalter, Tube, Griffstück, Spitze)

3.12

Händedesinfektionsmittel

Produkt (flüssig, in Gelform oder als Schaum), das auf die Hände aufgebracht und bis zur Trocknung verrieben wird und dazu dient, übertragbare Mikroorganismen zu inaktivieren, ungeachtet der vorhandenen Hautflora

3.13

Farbkappe

Behälter, das Tätowierfarbe enthält

3.14

Farbkappenhalter

Ablage mit Vertiefungen, die eine Anzahl von Farbkappen enthält

3.15

Nadelstange

Stab, der die Tätowiermaschine und die Nadel miteinander verbindet

3.16

Nadelmodul

Einweg-Artikel, der aus Nadel und Gehäuse besteht

3.17

persönliche Schutzausrüstung

spezielles Gerät oder Vorrichtung, derart gestaltet, um von einer Einzelperson zu ihrem eigenen Schutz gegen eine oder mehrere Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen gehalten/getragen zu werden

[QUELLE: IEC 82079-1:2012, 3.27]

3.18

Vorbehandlung

Behandlung von Equipment, um eine nachfolgende effiziente Reinigung, Desinfektion und/oder Sterilisation zu unterstützen

3.19

Behälter für spitze und scharfe Abfälle

Behälter, der für die sichere Aufbewahrung und Entsorgung von spitzen und scharfen Abfällen wie Tätowiernadeln bestimmt ist

3.20

Einwegartikel

für den einmaligen Verbrauch und die anschließende Entsorgung bestimmtes Produkt

[QUELLE: EN ISO 11810:2015, 3.18]

3.21

Hautvorbereitung

Verfahren zum Reinigen, Desinfizieren und, wo notwendig, Rasieren der Haut vor dem Tätowieren

3.22

Dampfsterilisator

Autoklav

Vorrichtung, die hochdichten Dampf bei über 100 °C in einem validierten Verfahren anwendet, um verwendete Gegenstände steril zu machen

3.23

Schablone

Vorlage, die die Übertragung einer Zeichnung auf die Haut ermöglicht

3.24

steril

frei von lebensfähigen Mikroorganismen

[QUELLE: EN ISO 11139:2018, 3.271]

3.25

Sterilisation

validierter Prozess zur Befreiung eines Produkts von lebensfähigen Mikroorganismen

[QUELLE: EN ISO 11139:2018, 3.277 – modifiziert: Anmerkung 1 weggelassen]

3.26

Sterilisierbehälter

Gefäß, das die Sterilisation des Inhalts ermöglicht und dessen Sterilität danach sichert, solange es für eine bestimmte Dauer nicht geöffnet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Dauer sollte vom Hersteller des Behälters angegeben sein oder sollte, falls eine solche Gebrauchsanleitung nicht vorliegt, eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

BEISPIEL Beutel und Boxen.

3.27

Tätowieren

alle Eingriffe, die in die Haut oder Schleimhaut eindringen, um dort Tätowierfarbe für eine permanente oder langlebige Zeichnung einzubringen

3.28

Tätowiermaschine

vollständig zusammengesetztes Gerät, das die Auf- und Abbewegung der Tätowiernadel erzeugt

BEISPIEL Spulenmaschine, Rotations-Maschine, Permanent-Make-Up-Stift, manuell betriebene Geräte, Handgriff.

3.29

Spitze

konischer, hohler Zylinder, der während der Tätowierung eine Tätowiernadel hält und führt

3.30

Tube

hohler Zylinder, durch den sich die Nadelstange bewegt

3.31

Ultraschallreiniger

Gerät, das eine Reinigung beim Eintauchen durch Ultraschallenergie ermöglicht

3.32

Validierung

Prozess der Bestätigung durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass die Anforderungen für einen spezifischen beabsichtigten Gebrauch oder eine spezifische beabsichtigte Anwendung erfüllt worden sind

[QUELLE: EN ISO 17664:2017, 3.20]

4 Verantwortung des Geschäftsinhabers/Betreibers

4.1 Allgemeine Anforderungen an den Geschäftsinhaber/Betreiber

Die Geschäftsinhaber/Betreiber müssen dafür sorgen, dass notwendige Anmeldungen und Lizenzen, die für das Geschäft erforderlich sind, vorliegen und Kopien aller relevanten Dokumente zur Kontrolle zur Verfügung stehen.

Die Inhaber/Betreiber eines Tätowierunternehmens müssen ein Verfahrenshandbuch erstellen, aufbewahren und aktuell halten, um sicherzustellen, dass bewährte Praktiken in den Geschäftsräumen angewendet werden.

Der Inhalt dieses Handbuches sollte mindestens Folgendes enthalten:

- Händehygiene;
- die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung;
- den Umgang mit der Exposition von Körperflüssigkeiten;
- die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, in denen Tätowierungen stattfinden (einschließlich des gesamten Equipment und aller Oberflächen);
- Abfallmanagement;
- Verfahren zur Nachsorge.

Dort, wo im Betrieb Sterilisationen erfolgen, müssen folgende dokumentierte Verfahren zur Verfügung stehen:

- die Validierung des Sterilisationsverfahrens;
- die Methode zur Inspektion von Verpackungen und Abdichtungen, Kopien der Wartungsdetails der Sterilisatoren und Verifizierungsnachweise;
- die Lagereinrichtungen und -verfahren für sterile Packungen.

4.2 Schulung

Geschäftsinhaber/Betreiber, die Tätowierdienstleistungen anbieten, müssen sicherstellen, dass ihr gesamtes Personal den Tätigkeiten entsprechend ausgebildet ist. Entsprechend nationaler Vorschriften, sofern vorhanden, dürfen autorisierte Betreiber Schulungen mit dokumentierten Verfahren anbieten, die sich auf die Tätigkeiten des Unternehmens beziehen.

Alle Personen, die tätowieren, müssen in den folgenden Bereichen geschult worden sein:

- 1) Grundlagen der Hygiene, einschließlich der Hygiene zur eigenen Sicherheit und der der Kunden und Hygiene der Arbeitsumgebung, wie z. B. Reinigung und Desinfektion;
- 2) Sterilisationsverfahren, wenn der Tätowierer die Sterilisation von Equipment durchführt;
- 3) Grundlagen der Mikrobiologie und relevante Infektionsprävention;
- 4) Anatomie der Haut und Grundlagen der Wundversorgung sowie Kontraindikationen;
- 5) Grundlagen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
- 6) Erste Hilfe, einschließlich dem Vorgehen bei möglichen Infektionen aufgrund unbeabsichtigter Nadelstichverletzungen;
- 7) Kenntnis rechtlicher und anderer relevanter Anforderungen, die für die Tätigkeiten des Unternehmens gelten.

Informationen zu den Inhalten des Rahmenplans für Schulungen finden sich in Anhang A.

Der Schulungsinhalt muss so vermittelt werden, dass die nachfolgend angegebenen Lernziele erreicht werden.

Ziel der Schulung ist es, umfassende Kenntnisse über den Inhalt dieses Dokuments zu vermitteln, sodass diese wirksam umgesetzt werden können.

Die Schulung muss Folgendes enthalten:

- die in diesem Dokument festgelegten Schulungsinhalte;
- mindestens einen Tag praktische Schulung;
- Beurteilung durch eine kompetente Person in einer geeigneten Umgebung.

Mindestens alle fünf Jahre muss ein Auffrischkurs durchgeführt werden, um die vorausgegangene Schulung zu aktualisieren und die Kompetenz zu erhalten. Ein Schulungsnachweis für alle Personen, die tätowieren, muss wie in 1) bis 7) vorgeschrieben dokumentiert und aktualisiert werden. Diese Unterlagen müssen bei Kontrollen zur Verfügung stehen.

Damit die Schulung eine einheitliche und gleichwertige Qualität hat, sollten Schulungen nach dem europäischen Qualifikationsrahmen (en: European Qualification Framework, EQF) durchgeführt werden.

4.3 Erste Hilfe und unbeabsichtigte Nadelstichverletzungen

Jeder, der tätowiert, muss eine Schulung über Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung des Tätowierens erhalten.

Der Tätowierer muss einen Nachweis über eine solche Erste-Hilfe-Schulung vorlegen. Die Erste-Hilfe-Schulung sollte nach nationalen Vorschriften erfolgen, falls es solche gibt.

Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss bereitgestellt und angemessen gelagert werden.

Wenn der Kunde eine unbeabsichtigte Nadelstichverletzung erlitten hat (d. h. eine perkutane Exposition mit einem scharfen Gegenstand, der mit der Körperflüssigkeit einer anderen Person verunreinigt ist), muss er angewiesen und dabei unterstützt werden, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bei einer Nadelstichverletzung des Tätowierers muss wegen des Risikos einer Infektion mit durch Blut übertragbaren Viren (HIV, Hepatitis B und C) sofort gehandelt werden.

Der Tätowierer sollte die Anweisungen aus Anhang B nach Nadelstichverletzungen befolgen.

4.4 Impfung

Alle Tätowierer sollten gegen Hepatitis B geimpft sein und Aufzeichnungen aller solcher Impfungen sollten aufbewahrt werden.

5 Einrichtungen

5.1 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen

Nachfolgend werden die Einrichtungen beschrieben, die Geschäftsinhaber/Betreiber zur Verfügung stellen müssen sowie solche, die für Conventions und andere nicht dauerhafte oder temporäre Arbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.

5.2 Anforderungen an Räumlichkeiten zum Tätowieren

Sämtliche Bereiche müssen zu jeder Zeit sauber und ordentlich gehalten werden.

Folgendes gilt für die Räumlichkeiten:

- ein dokumentiertes Reinigungsprogramm für alle Bereiche und Aufzeichnungen;
- alle glatten Oberflächen müssen sich in einem guten Zustand befinden und einfach zu reinigen sein;
- alle Bereiche müssen sauber und frei von Fremdgegenständen sein;
- sterile Produkte müssen angemessen gelagert werden.

5.3 Anforderungen an den Tätowierbereich

Das Tätowieren muss in einem speziellen Bereich der Räumlichkeiten erfolgen, der von den anderen Bereichen abgetrennt und klar gekennzeichnet ist.

- Die Wände und Fußböden müssen glatt, undurchlässig und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Gebäude, Equipment und Möbelstücke müssen geeignet sein, um eine hygienische Tätowierung sicherzustellen.
- Der Tätowierbereich muss gut belüftet und angemessen beleuchtet sein.
- Arbeitsoberflächen im Tätowierbereich müssen glatt, undurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Eine undurchlässige Einwegabdeckung sollte auf dem Sessel/der Couch/der Armlehne platziert werden.
- Der Boden im Tätowierbereich darf nicht mit Teppich ausgelegt sein.

Die folgenden Abfallbehälter müssen zur Verfügung stehen und eindeutig gekennzeichnet sein, um die Trennung von Hausmüll und kontaminierten Abfall zu erleichtern:

- ein Abfallbehälter mit handkontaktfreier Bedienung für kontaminierten Abfall, wenn dies Anforderung einer nationalen Verordnung ist;
- ein offener Abfallbehälter, der mit einer sauberen Plastiktüte ausgekleidet ist, für allgemeinen Abfall;
- ein Behälter für spitze und scharfe Abfälle (siehe 5.4.3).

Der Arbeitsbereich muss gereinigt und desinfiziert werden, bevor er für einen neuen Kunden eingerichtet wird.

Folgendes Equipment muss zur Händehygiene bereitgestellt werden:

- fließendes Wasser in Trinkqualität aus einem Wasserhahn, mit handkontaktfreier Bedienung;
- Flüssigseifenspender, vorzugsweise mit handkontaktfreier Bedienung;
- Händedesinfektionsmittelspender, vorzugsweise mit handkontaktfreier Bedienung;
- Papierhandtuchspender;
- Abfallbehälter für Papierhandtücher.

Für folgende Tätigkeiten müssen separate Wascheinrichtungen bereitgestellt werden:

- Händewaschen im Tätowierbereich;
- Händewaschen im Toilettenbereich;
- Geschirrspülen, sofern erforderlich;
- zum Reinigen des Equipments und für die Entsorgung des Wassers, das zum Reinigen von Mehrweg-Equipment verwendet wird. Dies dürfen nicht die gleichen Einrichtungen sein, die zum Händewaschen verwendet werden.

Die bereitgestellten Möbelstücke müssen geeignet sein, den Kunden während des Eingriffs zu unterstützen. Der Kunde muss während des Eingriffs ordnungsgemäß physisch gestützt werden.

Folgendes ist im Tätowierbereich nicht erlaubt:

- Essen und Trinken;

ANMERKUNG Außer, wenn dies für das Wohlbefinden des Kunden notwendig ist.

- Rauchen, E-Zigaretten und andere elektronische Nikotinabgabesysteme;
- Konsum nicht verschriebener und illegaler Arzneimittel bzw. Drogen oder Alkohol;
- Tiere, außer Blindenführhunde oder Assistenzhunde (siehe nationale Vorschriften).

5.4 Abfallmanagement

5.4.1 Risiken im Zusammenhang mit Abfall

Tätowieren erzeugt biologischen Sondermüll, der nach den Risiko- und Abfallkategorien in Übereinstimmung mit nationalen Anforderungen sortiert werden muss.

Der Tätowierer muss die Abfalltrennungskategorien in Tabelle 1 beachten.

Tabelle 1 — Abfalltrennung

	Kontaminierter Abfall		Nicht-kontaminierter Abfall
Abfallbehälter	Behälter für spitze und scharfe Abfälle	Müllbeutel in Abfallbehälter	Abfallbehälter
Abfallart	Spitze und scharfe Abfälle	Mit Körperflüssigkeiten (einschließlich Blut) kontaminierter Abfall, der nicht spitz oder scharf ist	Nicht-kontaminierter Abfall
Beispiele	Rasierer, Klingen, Nadeln	Handschuhe, Farbkappen, Einweg-Tube, Kompressen	Verpackung, Handtücher

5.4.2 Verfahren zur Entsorgung von Abfall

Zur Entsorgung von Abfällen müssen geeignete Müllbeutel verwendet werden.

Kontaminierter Abfall aus dem Arbeitsbereich muss sorgfältig aufbewahrt und in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen entsorgt werden.

Kontaminierter Abfall darf für unbefugte Personen und für Tiere nicht zugänglich sein.

Bei einer Tätowiersitzung anfallender Abfall muss schnellstmöglich in geeigneten Abfallbehältern entsorgt werden, die mindestens täglich geleert werden müssen. Abfallbehälter dürfen nicht überlaufen. Es ist wichtig, dass der Abfall während einer Tätowiersitzung nicht berührt wird, damit es nicht zu einer möglichen Kreuz-Kontamination kommt.

Der Geschäftsinhaber/Betreiber ist für die Überwachung der Mitarbeiter und die Abfallentsorgung verantwortlich.

5.4.3 Entsorgung von spitzen und scharfen Abfällen

Es müssen Behälter für spitze und scharfe Abfälle (z. B. Nadeln) nach EN ISO 23907-1 verwendet werden. Die Behälter müssen sicher schließen und sollten nach den nationalen Vorschriften entsorgt werden.

5.5 Conventions

Alle in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen müssen auch bei Tätowierungen eingehalten werden, die bei Conventions durchgeführt werden.

Der Organisator der Convention muss sicherstellen, dass jeder Tätowierer, auch die aus anderen Ländern, vollumfänglich über relevante Vorschriften und Leitlinien für das Tätowieren in dem Land, in dem die Convention abgehalten wird, in Kenntnis gesetzt wurde.

Jeder Tätowierer, der an einer Convention teilnimmt, sollte sich an die nationalen Vorschriften des Gastgeberlandes über die Sicherheit von Kunden und Angestellten halten.

Der Organisator muss dafür sorgen, dass eine sichere Umgebung zum Tätowieren zur Verfügung steht, die vom Tätowierer genutzt werden kann. Die teilnehmenden Tätowierer müssen in die auf der Convention zur Verfügung gestellten Einrichtungen eingewiesen werden.

Wenn aus praktischen Gründen die Anforderungen an die Wascheinrichtung zum Händewaschen für Tätowierer bei einer Convention nicht zur Verfügung gestellt werden können, dürfen die folgenden Abweichungen verwendet werden:

- An jedem Tätowier-Stand muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
- Leicht zugängliche Einrichtungen zum Händewaschen müssen sich von den Kundentoiletten getrennt befinden.
- Die Distanz zwischen jedem Arbeitsbereich und den Einrichtungen zum Händewaschen darf nicht mehr als 25 m betragen und der Weg dorthin muss freigehalten werden.
- Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Die Verwendung von Tanks zur kurzzeitigen Aufbewahrung von Wasser ist zulässig, d. h. nicht mehr als ein Tagesvorrat.

Abwasser darf nicht in der Einrichtung zum Händewaschen entsorgt werden.

An den Örtlichkeiten einer Convention dürfen keine Sterilisationen durchgeführt werden. Daher darf wiederverwendbares steriles Equipment nur einmal verwendet werden.

Wenn Teppiche auf einer Convention bereits vorhanden sind, müssen sie durch eine undurchlässige Abdeckung bedeckt werden.

Der Organisator muss Angaben zu den Tätowierern, die ihre Dienstleistungen auf der Convention anbieten, vorhalten, diese sollten die folgenden Informationen enthalten: Name des Tätowieres, Firmenbezeichnung, Firmenanschrift und die Registrierung und/oder Lizenz und Schulungszertifikate des auf der Convention praktizierenden Tätowierers.